

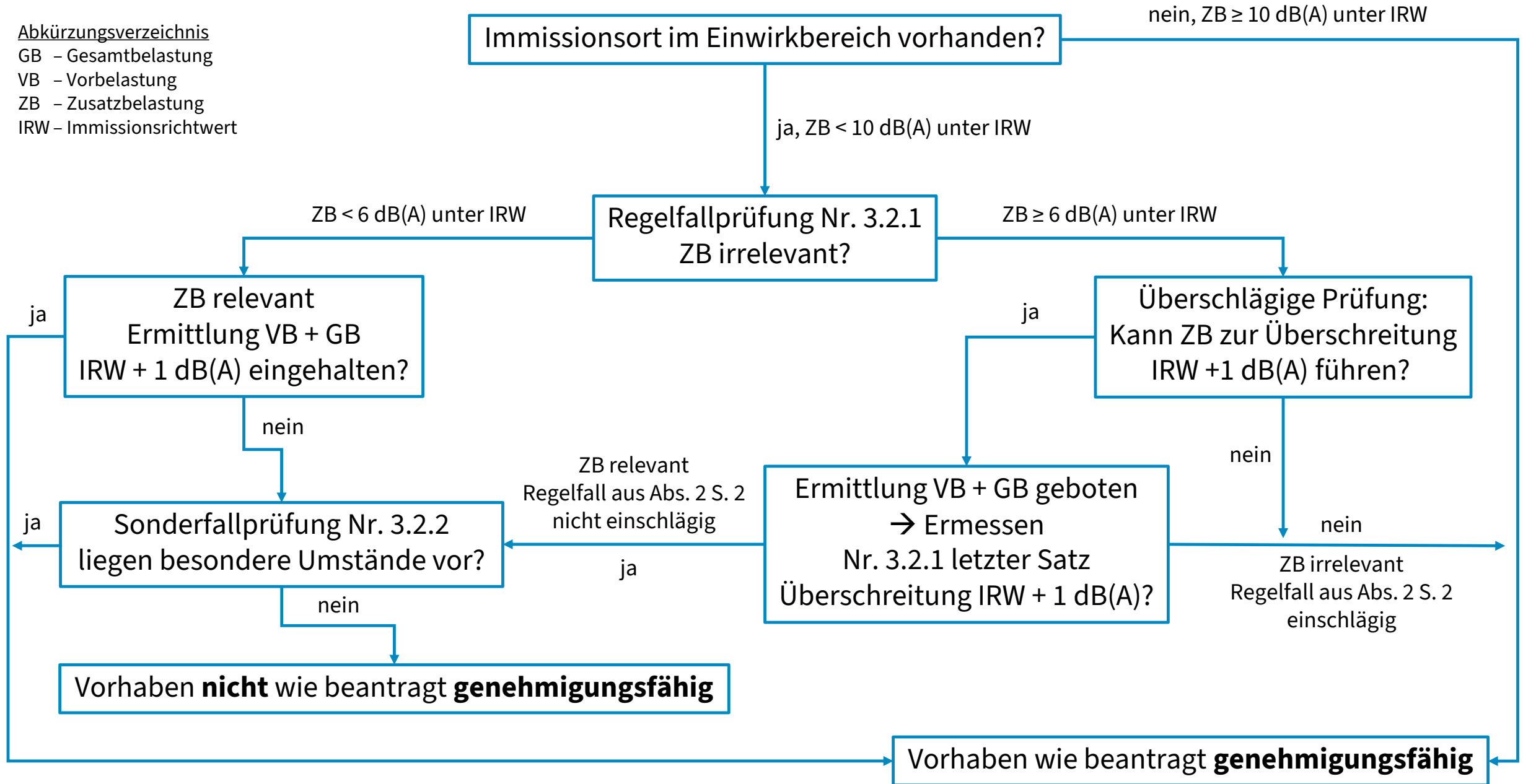
Abkürzungsverzeichnis

GB – Gesamtbelastung

VB – Vorbelastung

ZB – Zusatzbelastung

IRW – Immissionsrichtwert



1. Allgemeine Hinweise zur Regelfallprüfung

1.1. Regelfallprüfung nach Nr. 3.2.1 TA Lärm

- 1.1.1. Liegt die Zusatzbelastung (ZB) mind. 10 dB unter dem Immissionsrichtwert (IRW)? In diesem Fall ist keine weitere Prüfung erforderlich. Vor- und Gesamtbelastung sind nicht zu ermitteln. Der Immissionsort liegt außerhalb des Einwirkungsbereiches nach Nr. 2.2 a) TA Lärm. Das Vorhaben ist wie beantragt genehmigungsfähig.
- 1.1.2. Liegt die ZB mind. 6 dB(A) unter IRW? – In diesem Fall sind Vor- und Gesamtbelastung (VB + GB) nur dann zu ermitteln, sofern diese für die Irrelevanzprüfung erforderlich sind (Nr. 3.2.1 letzter Satz TA Lärm). Die Forderung zur Ermittlung der VB und GB steht damit im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Die Ermittlung vorgenannter Größen kann verlangt werden, wenn besondere Umstände des Einzelfalls dies erfordern. Bestehen Unsicherheiten über die Einhaltung von IRW im Planzustand liegt darin regelmäßig ein solcher Umstand.
Führt eine überschlägige Prüfung bereits zu dem Ergebnis, dass IRW sicher eingehalten werden, brauchen VB und GB nicht ermittelt werden (dieser Fall stellt den Regelfall aus Nr. 3.2.1. Abs. 2 S. 2 dar: „i.d.R. irrelevant, wenn Unterschreitung größer 6 dB“)
Führt eine überschlägige Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Zusatzbelastung Auswirkungen auf die Einhaltung der IRW haben kann, ist die Ermittlung der VB/GB i.d.R. erforderlich.
- 1.1.3. Liegt die ZB weniger als 6 dB(A) unter IRW? Vor- und Gesamtbelastung sind zu ermitteln. Das Vorhaben ist zulässig unter den Voraussetzungen der Nr. 3.2.1 Abs. 3-5 TA Lärm.
- 1.1.4. Bei der Beurteilung der ZB und Prüfung ihrer Relevanz bzw. der Lage der Immissionsorte innerhalb/außerhalb des Einwirkbereichs der Anlage ist auf den IRW (ohne 1 dB Zuschlag) abzustellen – Nr. 3.2.1 Satz 3 TA Lärm.
- 1.1.5. Bei der Prüfung der Richtwertüberschreitung ist auf den IRW zzgl. 1 dB abzustellen - 3.2.1 Sätze 3 und 4 TA Lärm

2. Besondere Hinweise in Bezug auf Anlagen zur Nutzung von Windenergie

- 2.1 Anlage i.S.d. TA Lärm ist die Anlage zur Nutzung von Windenergie gem. Ziffer 1.6 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.
- 2.2 Zusatzbelastung i.S.d. Ziffer 2.4 S. 2 TA Lärm ist der Immissionsbeitrag, der an einem Immissionsort durch die zu beurteilende Anlage (Anlage nach Ziff. 2.1 dieses Erlasses) voraussichtlich hervorgerufen wird.
- 2.3. Die Sonderfallprüfung nach Nr. 3.2.2 TA Lärm wird immer dann erforderlich, wenn im Ergebnis der Prüfung nach Nr. 1.1 die IRW um mehr als 1 dB (rechnerisch um mehr als 1,49 dB) überschritten werden und besondere Umstände i.S.d. Nr. 3.2.2 S. 1 TA Lärm vorliegen.
Grundlage für die Sonderfallprüfung ist das Verschlechterungsverbot – hierbei sind auch rein rechnerische Erhöhungen der Gesamtbelastung relevant.
Maßgeblich sind die ersten beiden Stellen nach dem Komma.
Es muss sich um solche Umstände handeln, die nicht bereits im Rahmen der Regelfallprüfung berücksichtigt wurden.
 - 2.3.1 Nr. 3.2.2 Satz 2b) besondere Standortbindung der zu beurteilenden Anlage, die sich auf die Akzeptanz einer Geräuschemission auswirken kann
Standortbindung durch Konzentrationsplanung auf Ebene der Raumordnung durch Ausweisung von Windenergie- bzw. Beschleunigungsgebieten
Ziel dieser Konzentrationsplanung ist es, Anlagen zur Nutzung von Windenergie in Gebieten mit besonderer Standorteignung zu konzentrieren und somit Umweltauswirkungen außerhalb dieser Gebiete zu minimieren mit dem Ziel: Akzeptanz, Allgemeinwohlverträglichkeit, Vermeidung von Konflikten unterschiedlicher Nutzungen
Es kann grundsätzlich nicht davon ausgegangen werden, dass die Akzeptanz von Windenergievorhaben, insbesondere in den von ihnen betroffenen Ortslagen signifikant höher ist als gewöhnlich und damit ein Abweichen von den geltenden IRW nach oben gerechtfertigt ist.
 - 2.3.2. Nr. 3.2.2 Satz 2d) besondere Gesichtspunkte der sozialen Adäquanz der Geräuschemission
§ 2 EEG - Windenergienutzung liegt im überragenden öffentlichen Interesse. Die Schonung vorhandener Ressourcen in Verantwortung für künftige Generationen ist verfassungsrechtlich verankerte Staatszielbestimmung.

In der Regel führt bereits das Hinzutreten weniger Windkraftanlagen zu einem signifikanten Anstieg der Gesamtbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten. Dies kann zu deutlichen Überschreitungen der vorgegebenen Immissionsrichtwerte führen. Die TA Lärm entfaltet Bindungswirkung gegenüber den sie vollziehenden Stellen. Ein Abweichen von getroffenen materiellen Regelungen ist unzulässig. Ziel muss folglich auch weiterhin die Einhaltung der geltenden IRW sein. Dies gilt es im Rahmen der Sonderfallprüfung im besonderen Maß zu berücksichtigen.

Im Ausnahmefall ist es jedoch nicht ausgeschlossen, dass besondere Umstände des Einzelfalls eine abweichende Bewertung ergeben können.

3. Rechtsfolgen

- 3.1. Führen Regelfall- oder Sonderfallprüfung zu dem Ergebnis, dass mit dem Vorhaben die IRW eingehalten werden, sich die Gesamtbelastung nicht verschlechtert oder im Ausnahmefall besondere Umstände des Einzelfalls eine (weitere) zumutbare Überschreitung der IRW rechtfertigen, ist das Vorhaben wie beantragt zu genehmigen.
- 3.2. Führen Regelfall- und Sonderfallprüfung zu dem Ergebnis, dass mit dem Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen verbunden sind, ist das Vorhaben wie beantragt nicht genehmigungsfähig. Schallminderungsmaßnahmen wie beispielsweise ein leistungsreduzierter Betrieb sind vom Vorhabenträger zu prüfen. Der Antrag ist entsprechend anzupassen. Erfolgt eine Antragsanpassung nicht, führt dies regelmäßig zur Untersagung des nächtlichen Betriebes, wohingegen der Tagbetrieb regelmäßig unkritisch ist und die Genehmigung dahingehend zu erteilen ist.